

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration



Die Mitwirkungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohn-Einrichtungen Die Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Internet Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg

Telefon: 0391/567-4608 Fax: 0391/567-4622

E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

Auflage: 2.000 Exemplare, Dezember 2020

Druck: Halberstädter Druckhaus GmbH

Der Text in Leichter Sprache ist von:

Der Text ist erstellt und geprüft vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt Große Ackerhofsgasse 15

99084 Erfurt

Telefon: 03 61 - 65 88 66 87

E-Mail: leichte-sprache@cjd-erfurt.de Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de

Die Prüfer für Leichte Sprache:

Gudrun Adolf
Jens Aßmus
Benjamin Bach
Andreas Böhm
René Brandenburger
Helmut Helmschrodt
Sabine Juppe
Ute Koch
Ina Möller
Steven Preuß
Heiko Schneider





Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Die Mitwirkungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz für die Bewohnerinnen und Bewohner von Wohn-Einrichtungen



Informationen in Leichter Sprache



Vorwort Ministerin Petra Grimm-Benne

Liebe Leser,

Selbst-Bestimmung und
Selbst-Verantwortung sind für viele
Menschen selbstverständlich.
Doch für Sie als Bewohner einer
Wohn-Einrichtung bedeutet es
viel mehr.

Die Wohn-Einrichtung ist Ihr Zuhause.

Dort wollen Sie sich wohl fühlen.

Zur Selbst-Bestimmung gehört auch,
dass man mitreden und mitentscheiden darf.

Zum Beispiel:

- Über das Wohnen.
- Über die Pflege und die Betreuung.
- Über die Gestaltung vom All-Tag.

Jeder Mensch soll an der Gemeinschaft und der Gesellschaft teilnehmen. Egal wie alt er ist. Und egal ob man eine Beeinträchtigung hat.

Jeder Bewohner soll viele Dinge in seinem

Zuhause mitgestalten und mitbestimmen.

Denn dann können Sie gut am Leben in der Gemeinschaft und Gesellschaft teilnehmen.

Als Bewohner haben Sie bestimmte Rechte. Diese Rechte stehen:

- 1. Im Wohn- und Teilhabe-Gesetz.
- 2. In der Mitwirkungs-Verordnung zum Wohn- und Teilhabe-Gesetz.



Damit Sie wissen was in der Mitwirkungs-Verordnung steht, haben wir dieses Heft für Sie gemacht. In diesem Heft finden Sie alle nötigen Informationen zu diesem Thema.

Im 1. Teil in diesem Heft stehen ein paar Informationen in schwerer Sprache.

Zum Beispiel:

- Eine Einführung in die Regeln der Mitwirkungs-Verordnung.
- Die Unterschiede von den Regeln der neuen Mitwirkungs-Verordnung zur alten Heim-Mitwirkungs-Verordnung.
- Der Text der Mitwirkungs-Verordnung.
- Die Vorlagen für die Bewohner-Vertretung und den Wahl-Ausschuss.

Mir ist es wichtig, dass Sie Informationen bekommen.

Daher gibt es in diesem Heft noch einen 2. Teil.

Im 2. Teil stehen die Regeln der Verordnung in Leichter Sprache.

Bitte lesen Sie diesen 2. Teil genau durch.

Damit Sie über Ihre Rechte Bescheid wissen und über Ihre Rechte informiert sind.

Nutzen Sie Ihre Rechte!

Denn es ist wichtig, dass Sie Ihr Leben selbstbestimmen.

Und dass Sie Dinge in Ihrer Wohn-Einrichtung mitentscheiden.

Denn Sie sollen sich in Ihrem Zuhause sicher und wohl fühlen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Petra Grimme-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration im Land Sachsen-Anhalt.

Leichte

Sprache

Das steht in diesem Heft

Informationen über Mitwirkung	
1. Für wen ist die Mitwirkungs-Verordnung?	Seite 13
2. Was bedeutet Mitwirkung?	Seite 14
3. Die Bewohner-Vertretung	Seite 15
4. Die Aufgaben von der Bewohner-Vertretung	Seite 17
5. Die Aufgaben von der Wohn-Einrichtung	Seite 19

Der Bewohner-Beirat	
1. Die Mitglieder vom Bewohner-Beirat	Seite 21
2. So wird der Bewohner-Beirat gewählt	Seite 23
3. Die Wahl vom nächsten Bewohner-Beirat	Seite 25
4. Wenn die Wahl falsch gelaufen ist	Seite 27
5. Wenn Mitglieder den Bewohner-Beirat verlassen	Seite 28
6. So arbeitet der Bewohner-Beirat	Seite 29
7. So können die Bewohner mitwirken	Seite 31

Die Bewohner-Versammlung	
1. Wie entsteht eine Bewohner-Versammlung?	Seite 32
2. So können die Bewohner mitwirken	Seite 33

Der Bewohner-Fürs	precher	Seite 35
-------------------	---------	----------

Noch mehr Hinweise	
1. Buß-Geld	Seite 37
2. Regeln für den Übergang	Seite 37
3. Wann gilt die Mitwirkungs-Verordnung?	Seite 38
4. Wer hat dieses Heft gemacht?	Seite 39

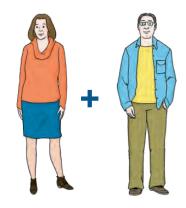
Ein wichtiger Hinweis:

In diesem Heft benutzen wir manchmal nur die männliche Form von Wörtern.

Weil der Text so für alle besser zu lesen ist. Natürlich meinen wir immer auch Frauen.

Zum Beispiel: Bewohner.

Wir meinen auch immer die Bewohnerinnen.



Einführung

1. Was ist die Mitwirkungs-Verordnung?

Eine Verordnung ist so etwas wie eine Vorschrift. In einer Verordnung stehen Regeln.

Mitwirkung bedeutet auch: **Mitbestimmung** und **Mitgestaltung**.

In der Mitwirkungs-Verordnung stehen Regeln darüber, wie man mitbestimmen und mitgestalten kann.

Die Mitwirkungs-Verordnung ist für die Bewohner von **stationären Einrichtungen**.

Und von anderen Wohn-Formen.

Andere Wohn-Formen sind zum Beispiel:

- Wohn-Gruppen für Menschen mit Behinderungen
- oder Wohn-Gemeinschaften für pflege-bedürftige Menschen oder für Menschen mit Demenz.

Die Organisation von den Wohn-Formen macht ein Träger.

Ein **Träger** ist eine Person oder eine Organisation.

Der Träger macht etwas für bestimmte Menschen.

Zum Beispiel:

Er stellt den Wohn-Raum zur Verfügung. Und der Träger erbringt die Pflege-Leistungen oder die Betreuungs-Leistungen.



Ein Beispiel:

Der Träger der Einrichtung macht etwas für die Bewohner. Der Träger betreibt stationäre Wohn-Einrichtungen und andere Wohn-Formen.

Die Träger bestimmen viele Dinge in den stationären Einrichtungen und Wohn-Formen. Aber die Bewohner sollen auch selbst darüber mitbestimmen, was in den Einrichtungen und Wohn-Formen passiert.

A Company

Und sie sollen alles mitgestalten können.

Deshalb gibt es ein Gesetz.

Das Gesetz heißt: Wohn- und Teilhabe-Gesetz.

Dieses Gesetz ist für den Schutz von der Würde und von den Interessen und Bedürfnissen von den Bewohnern.

In dem Gesetz stehen die Rechte, wie jeder Bewohner selbst mitwirken kann.

Zum Beispiel:

- beim Hilfe-Plan oder beim Pflege-Plan
- Wenn ein Bewohner sich die Papiere ansehen möchte, die in einer Akte in der Einrichtung liegen.

Die Bewohner sollen auch gemeinsam mitwirken können.

Zum Beispiel in einem Bewohner-Beirat.

Die Regeln dafür stehen in der Mitwirkungs-Verordnung.

2. Wer hat die Mitwirkungs-Verordnung gemacht?

Im Wohn- und Teilhabe-Gesetz steht: Ein Ministerium soll sich darum kümmern, dass die Mitwirkungs-Verordnung gemacht wird. Dieses Ministerium heißt in Sachsen-Anhalt:



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Bei der Mitwirkungs-Verordnung haben dem Ministerium geholfen:

- Der Landes-Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt.
 - Ein anderes Wort für Belange ist:
 - Interessen oder Angelegenheiten.
- Die Heim-Aufsicht.
- Die Sozial-Agentur.
- Der Landes-Datenschutz-Beauftragte.



Das Ministerium hat sich auch noch die Meinung von anderen Personen angehört:

- Die Träger von den Einrichtungen und Wohn-Formen konnten ihre Meinung zu der Mitwirkungs-Verordnung sagen.
- Und auch die Interessen-Vertretung von den Bewohnern hat ihre Meinung gesagt.

Eine Interessen-Vertretung ist eine Gruppe. Die Gruppe setzt sich für die Interessen von anderen Menschen ein.



Zum Beispiel:

Der Behinderten-Beirat oder die Landes-Senioren-Vertretung. So haben auch die Menschen in stationären Einrichtungen und anderen Wohn-Formen die Mitwirkungs-Verordnung geprüft. Denn um sie geht es bei der Mitwirkungs-Verordnung.

3. Was regelt die Mitwirkungs-Verordnung?

Jeder weiß selbst am besten, wie er gerne leben möchte.

Niemand soll über einen anderen entscheiden.

Denn jeder ist für sich selbst der Experte.

Das nennt man: Selbst-Bestimmung.

Zur Selbst-Bestimmung gehört auch, dass man mitreden und mitentscheiden darf.

Zum Beispiel über das Wohnen in einer stationären Einrichtung oder einer anderen Wohn-Form.

Jeder Mensch hat seine eigenen Interessen und Bedürfnisse.

Jeder soll auch am Leben in der Gesellschaft teilnehmen.

Das nennt man: Teilhabe.

Das alles steht im Wohn- und Teilhabe-Gesetz.

Die Mitwirkungs-Verordnung setzt sich dafür ein, dass diese Dinge eingehalten werden.

Die Bewohner sollen möglichst viele Dinge mitbestimmen und mitgestalten.

Dafür soll es zum Beispiel einen Bewohner-Beirat in jeder stationären Einrichtung geben.

Das Wohn- und Teilhabe-Gesetz gibt es seit 2011.

Davor gab es das Heim-Gesetz.

Das Heim-Gesetz hat geregelt, wie man die stationären

Einrichtungen verbessern kann.

Das Wohn- und Teilhabe-Gesetz kümmert sich mehr

um die Selbst-Bestimmung und

Teilhabe von den Bewohnern.







In der Mitwirkungs-Verordnung zum Wohn- und Teilhabe-Gesetz stehen viele Regeln aus dem alten Heim-Recht.

Zum Heim-Gesetz gab es auch eine Mitwirkungs-Verordnung.

Das war die Heim-Mitwirkungs-Verordnung.

Die Regeln aus der alten Heim-Mitwirkungs-Verordnung wurden aber noch verbessert.

Und manche Regeln wurden einfacher gemacht.

Zum Beispiel:

- Der Heim-Beirat heißt jetzt Bewohner-Beirat.
 Weil er die Vertretung für die Bewohner ist.
- Der Heim-Fürsprecher heißt jetzt Bewohner-Fürsprecher.
 Denn er spricht für die Bewohner und nicht für das Heim.

Das sind die Unterschiede von den Regeln der neuen Mitwirkungs-Verordnung zur alten Heim-Mitwirkungs-Verordnung:

Die neue Mitwirkungs-Verordnung ist kürzer.
 Sie hat nur 28 Abschnitte.
 Die alte Heim-Mitwirkungs-Verordnung hatte 36 Abschnitte.

Diese Abschnitte nennt man: Paragraphen.

Das Zeichen für einen Paragraph ist: §

Die Grund-Regeln wurden einfacher gemacht.
 Es gelten für alle Bewohner-Vertretungen
die gleichen Grund-Regeln.
 Bewohner-Vertretung ist das allgemeine Wort
für Bewohner-Beirat oder Bewohner-Versammlung

• In jeder stationären Einrichtung oder anderen Wohn-Form

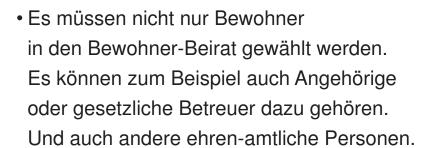


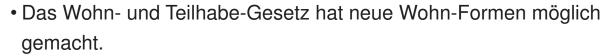
Regeln

kann es weiterhin einen Bewohner-Beirat geben.

Der Bewohner-Beirat wird von den Bewohnern gewählt.

Er soll die Interessen und Bedürfnisse
von den Bewohnern vertreten.





In kleineren Einrichtungen und anderen Wohn-Formen muss es keinen Bewohner-Beirat geben.

Es kann stattdessen auch eine Bewohner-Versammlung geben. Wenn bis zu 12 Bewohner in der Einrichtung oder Wohn-Form leben.

In der Bewohner-Versammlung treffen sich alle Menschen, die in der Einrichtung oder Wohn-Form leben. Jeder kann in dieser Versammlung seine Meinung sagen. Und bei Entscheidungen mitbestimmen und mitgestalten.

 Wenn ein Bewohner-Beirat gewählt wurde, soll es Informations-Veranstaltungen für die Bewohner geben.

Der Bewohner-Beirat muss die Bewohner über alle wichtigen Dinge informieren.



Den Angehörigen- und Betreuer-Beirat gibt es immer noch.
 Dieser Beirat kann selbst keine Entscheidungen treffen.
 Aber er unterstützt und berät den Bewohner-Beirat

oder die Bewohner-Versammlung.

Er hilft den Mitgliedern bei den Entscheidungen.

Die Bewohner sollen selbst bestimmen.

Es soll keine anderen Gruppen geben, die für sie mit entscheiden dürfen.



- Manchmal entsteht in einer stationären Einrichtung oder anderen Wohn-Form keine Bewohner-Vertretung.
 Zum Beispiel weil niemand mitmachen möchte.
 Dann kann es einen Bewohner-Fürsprecher oder eine Bewohner-Fürsprecherin geben.
 Die Heim-Aufsicht ernennt diese Person.
 Die Person macht alle Aufgaben vom Bewohner-Beirat.
 Es soll aber trotzdem immer ein Bewohner-Beirat gebildet werden können.
- Alle Menschen in einer stationären Einrichtung oder anderen Wohn-Form sollen Respekt haben.
 Die Bewohner und die Mitarbeiter.
 Und die Leitung und der Träger.
 Jeder soll die Bedürfnisse von den anderen ernst nehmen.
 Das ist wichtig für eine gute Mitwirkung.
- Die Heim-Aufsicht unterstützt die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Mitwirkung.
 Die Heim-Aufsicht berät die Menschen dabei.

Informationen über Mitwirkung

1. Für wen ist die Mitwirkungs-Verordnung?

Die Mitwirkungs-Verordnung ist für die Bewohner von **stationären Einrichtungen**.

Wie zum Beispiel Wohn-Heime oder Pflege-Heime.

Die Mitwirkungs-Verordnung ist auch für die Bewohner von **nicht** selbst-organisierten Wohn-Formen.

Das sind zum Beispiel:

- Wohn-Gruppen für Menschen mit Behinderungen.
- Oder Wohn-Gemeinschaften für pflege-bedürftige Menschen oder für Menschen mit Demenz.

Nicht selbst-organisiert bedeutet:

Die Wohn-Form wird von einem Träger geleitet.

Oder von einem Pflege-Dienst organisiert.

Ein Träger oder ein Pflege-Dienst betreibt eine Einrichtung.

Oder eine Wohn-Form.

In diesem Text schreiben wir nur:

Wohn-Einrichtung.

Weil es so leichter zu lesen ist.

Es sind immer stationäre Einrichtungen gemeint.

Oder nicht selbst-organisierte Wohn-Formen.



2. Was bedeutet Mitwirkung?

Oft entscheiden die Mitarbeiter für die Bewohner in einer Wohn-Einrichtung.

Die Bewohner sollen aber selbst über ihr Leben bestimmen.

Sie sollen die Dinge bestimmen,

die in der Wohn-Einrichtung passieren.

Das nennt man: Mitbestimmung oder Mitwirkung.

Zum Beispiel:

- Welche Ausflüge sollen geplant werden?
- Welche Dinge sollten in der Wohn-Einrichtung verändert werden?

Jeder Mensch weiß selbst am besten, was er gerne mag.

Und jeder soll seine eigenen Entscheidungen treffen.

Das nennt man: Selbst-Bestimmung.

Nur so kann man beim Leben in der

Gesellschaft mitmachen.

Das nennt man auch: Teilhabe.



Teilhabe ist wichtig für das Leben in einer Wohn-Einrichtung.

Die Bewohner sollen über das Wohnen mit entscheiden.

Und über die Betreuung und die Pflege.

Deshalb gibt es die **Bewohner-Vertretung**.

Bewohner-Vertretung ist das allgemeine Wort für:

- Den Bewohner-Beirat.
- Die Bewohner-Versammlung.





3. Die Bewohner-Vertretung

Es gibt 2 Arten von Bewohner-Vertretungen:

Der Bewohner-Beirat:

Das ist eine Gruppe von Bewohnern aus der Wohn-Einrichtung.

Oder von anderen Personen.

Die Mitglieder vom Bewohner-Beirat werden von den

Bewohnern gewählt.

Die Bewohner entscheiden:

Wer sich für ihre Interessen einsetzen soll.

Der Bewohner-Beirat spricht viel mit der Leitung und dem Träger von der Wohn-Einrichtung.



Die Bewohner-Versammlung:

In Wohn-Einrichtungen mit wenigen Bewohnern muss es keinen Bewohner-Beirat geben.

Zum Beispiel in kleinen stationären Einrichtungen und nicht selbst-organisierten Wohn-Formen mit bis zu 12 Bewohnern.

Dafür gibt es eine Bewohner-Versammlung.

In der Bewohner-Versammlung treffen sich alle Menschen, die in der Einrichtung oder Wohn-Form leben.

Jeder kann in dieser Versammlung seine Meinung sagen.

Und bei Entscheidungen mitbestimmen und mitgestalten.

Die Bewohner-Versammlung hat die gleichen

Aufgaben wie ein Bewohner-Beirat.

Die Bewohner entscheiden selbst in einer **Abstimmung**,ob es einen Bewohner-Beirat oder eine Bewohner-Versammlung geben soll.

Es kann neben den Bewohner-Vertretungen auch einen Angehörigen-Beirat oder einen Betreuer-Beirat geben. Sie sollen die Bewohner-Vertretungen beraten und unterstützen. Sie helfen den Bewohner-Vertretungen bei ihren Entscheidungen. Aber sie dürfen nicht selbst entscheiden.

Der Angehörigen-Beirat:

Das ist eine Gruppe von Angehörigen von den Bewohnern der Wohn-Einrichtungen.

Die Gruppe soll die Bewohner-Vertretungen bei ihrer Arbeit beraten und unterstützen.

Der Betreuer-Beirat:

Das ist eine Gruppe von gesetzlichen Betreuern von den Bewohnern der Wohn-Einrichtung.

Auch der Betreuer-Beirat soll die Bewohner-Vertretungen beraten und unterstützen.

Die Mitglieder vom Bewohner-Beirat werden von den Bewohnern gewählt.

Die Mitglieder sind dann für eine bestimmte Zeit in der Bewohner-Vertretung.

Das nennt man: Amts-Zeit.

Wenn die Amts-Zeit vorbei ist, dann werden neue Mitglieder gewählt.

Oder die alten Mitglieder werden wieder gewählt.

Die Amts-Zeit der Bewohner-Vertretung dauert 2 Jahre. In Wohn-Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dauert die Amts-Zeit 4 Jahre.





4. Die Aufgaben von der Bewohner-Vertretung

Die Bewohner-Vertretung hört sich die Fragen und Probleme von den Bewohnern an.

Und auch ihre Wünsche.

Die Bewohner-Vertretung spricht dann darüber mit der Leitung und dem Träger von der Wohn-Einrichtung.

Sie machen viele Sitzungen und Gespräche.

Die Bewohner können der Bewohner-Vertretung sagen, wenn ihnen etwas nicht gefällt.

Oder wenn sie eine Idee haben, wie man eine Sache besser machen kann.

Die Bewohner-Vertretung setzt sich dann bei der Leitung oder dem Träger dafür ein.

Die Bewohner-Vertretung spricht über viele Dinge mit der Leitung oder dem Träger.

Über diese Dinge spricht die Bewohner-Vertretung dann auch mit den Bewohnern.

Die Bewohner-Vertretung darf bei Entscheidungen von der Leitung oder dem Träger mitwirken.

Das bedeutet:

Die Leitung oder der Träger spricht mit der Bewohner-Vertretung über bestimmte Entscheidungen.

Die Leitung muss der Bewohner-Vertretung

4 Wochen vorher Bescheid sagen.

Und die Entscheidung genau erklären.

Die Bewohner-Vertretung darf sagen:

Die Entscheidung finden wir nicht gut.

Daran soll noch etwas verändert werden.

Dann muss die Leitung oder der Träger die Meinung von der Bewohner-Vertretung beachten.

Bei diesen Entscheidungen darf die Bewohner-Vertretung mitwirken:

 Wenn Wohn- und Betreuungs-Verträge für Bewohner gemacht werden.

Oder wenn diese Verträge verändert werden.

- Wenn die Haus-Ordnung gemacht wird.
 Oder wenn die Haus-Ordnung verändert werden soll.
- Alles, was mit den Wohn-Räumen und der Verpflegung zu tun hat.
- Alles, was mit Pflege und Betreuung zu tun hat.
- Alles, was mit der Bezahlung für das Wohnen und die Leistungen von der Wohn-Einrichtung zu tun hat.
- Dinge, die in der Frei-Zeit passieren sollen.
- Wenn Veranstaltungen geplant werden.
- Wenn die Wohn-Einrichtung schließen muss.
 Oder wenn sich etwas Wichtiges in der Wohn-Einrichtung verändert.

Zum Beispiel:

Wenn sie zu einer anderen Einrichtung gehören soll.

- Wenn etwas in der Wohn-Einrichtung umgebaut werden soll.
- Wenn es um die Sicherheit geht.

Zum Beispiel: Unfälle verhindern.





5. Die Aufgaben von der Wohn-Einrichtung

Mit dem Wort Wohn-Einrichtung ist gemeint:

- Die Leitung von der Wohn-Einrichtung.
- Und der Träger von der Wohn-Einrichtung.



Die Wohn-Einrichtung muss die Bewohner-Vertretung unterstützen. Die Wohn-Einrichtung ist der Ansprech-Partner für die Bewohner-Vertretung, wenn es Fragen oder Probleme gibt. Bei der Wahl von den Mitgliedern vom Bewohner-Beirat muss die Wohn-Einrichtung helfen.

Es soll Weiter-Bildungen für die Mitglieder von der Bewohner-Vertretung geben.

Damit sie eine gute Arbeit machen können.



Die Wohn-Einrichtung muss die Bewohner-Vertretung informieren:

- Über das Wohn- und Teilhabe-Gesetz
- Und über die Rechte der Bewohner-Vertretung.

Damit die Bewohner-Vertretung gut arbeiten kann.



Die Bewohner-Vertretung kann sich bei der Wohn-Einrichtung immer Hilfe holen.

Und sich beraten lassen.

Die Bewohner-Vertretung bekommt von der Wohn-Einrichtung einen Raum für Besprechungen.

Die Bewohner-Vertretung kann Anträge an die Wohn-Einrichtung stellen.

Und Beschwerden von Bewohnern weiter sagen.

Die Wohn-Einrichtung muss darauf antworten. Dafür hat die Wohn-Einrichtung 6 Wochen Zeit.



Die Wohn-Einrichtung muss die Heim-Aufsicht darüber informieren, wenn eine Bewohner-Vertretung gebildet wurde.

Die Behörde bekommt Informationen darüber:

- Wann die Wahl der Bewohner-Vertretung war.
- Welche Art von Bewohner-Vertretung es ist.
- Wie viele Mitglieder die Bewohner-Vertretung hat.
- · Wie das Ergebnis der Wahl ist.

Auch wenn keine neue Bewohner-Vertretung gebildet wurde, muss die Wohn-Einrichtung das der Heim-Aufsicht sagen.
Zum Beispiel wenn die Mitglieder nicht mehr mitmachen wollen.
Obwohl die Amts-Zeit noch nicht vorbei ist.

Manchmal gibt es keine Bewohner-Vertretung.

Zum Beispiel:

- Wenn ein Wahlausschuss nicht bestellt werden konnte.
- Weil die Bewohner keine Mitglieder gewählt haben.
- Oder weil kein Bewohner bei der Bewohner-Vertretung mitmachen will.

Dann versucht die Heim-Aufsicht, dass eine neue Bewohner-Vertretung gebildet wird.

Die Leitung von der Wohn-Einrichtung und der Träger werden dabei beteiligt.

Und sie helfen auch dabei.

Wenn trotzdem keine Bewohner-Vertretung gebildet werden kann, dann ernennt die Heim-Aufsicht einen Bewohner-Fürsprecher. Diese Person übernimmt alle Aufgaben vom Bewohner-Beirat.

Der Bewohner-Beirat

1. Die Mitglieder vom Bewohner-Beirat

- In einer Wohn-Einrichtung mit bis zu 50 Bewohnern hat der Bewohner-Beirat 3 Mitglieder.
- In einer Wohn-Einrichtung mit bis zu 150 Bewohnern hat der Bewohner-Beirat 5 Mitglieder.
- In einer Wohn-Einrichtung mit bis zu 250 Bewohnern hat der Bewohner-Beirat 7 Mitglieder.
- In einer Wohn-Einrichtung mit über 250 Bewohnern hat der Bewohner-Beirat 9 Mitglieder.

Die meisten Mitglieder vom Bewohner-Beirat sind Bewohner aus der Wohn-Einrichtung.

Es kann aber auch noch andere Mitglieder geben.

Zum Beispiel:

- · Angehörige von den Bewohnern.
- Gesetzliche Betreuer oder bevollmächtigte Personen.
 Eine bevollmächtigte Person hat eine Voll-Macht von einem Bewohner.
 - Die Person darf den Bewohner vertreten.
- Andere Vertrauens-Personen von den Bewohnern.
 Eine Vertrauens-Person hilft oft bei schweren Sachen.
 Man kann der Person geheime Sachen erzählen.
 Und die Vertrauens-Person darf nichts weiter sagen.
- Mitglieder von den örtlichen Senioren-Vertretungen.
- Mitglieder von örtlichen Behinderten-Organisationen.
- Personen im Ehren-Amt.
- Personen, die von der Heim-Aufsicht vorgeschlagen werden.

Wenn eine Wohn-Einrichtung mehrere Teile hat. Zum Beispiel an verschiedenen Adressen. Dann muss aus jedem Teil 1 Mitglied im Bewohner-Beirat sein.



In jedem Bewohner-Beirat gibt es einen **Vorsitzenden**.

Der Vorsitzende macht sich stark für den ganzen Bewohner-Beirat.

Und er spricht viel mit der Leitung und dem Träger von der Wohn-Einrichtung.

Der Bewohner-Beirat wählt von seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden aus.

Der Vorsitzende soll am besten ein Bewohner aus der Einrichtung sein.

Es muss auch ein **Stell-Vertreter** für den Vorsitzenden gewählt werden.

Der Stell-Vertreter übernimmt die Aufgaben vom Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende mal nicht dabei sein kann.

Die Mitglieder vom Bewohner-Beirat bekommen kein Geld für ihre Arbeit.

Dazu sagt man: Sie machen die Arbeit **ehren-amtlich**.

Der Bewohner-Beirat soll bei seiner Arbeit die Unterstützung bekommen, die er braucht.

Die Mitglieder sollen immer ihre Aufgaben erfüllen können.

Ein Bewohner darf keinen Nachteil haben, wenn er Mitglied im Bewohner-Beirat ist.

Oder wenn ein Angehöriger von ihm Mitglied im Bewohner-Beirat ist.

Oder eine andere Vertrauens-Person.

Der Bewohner darf deswegen aber auch keinen Vorteil haben.

Die Mitglieder vom Bewohner-Beirat haben eine Schweige-Pflicht.

Das bedeutet:

Sie dürfen nicht über geheime Themen sprechen.

2. So wird der Bewohner-Beirat gewählt

Der alte Bewohner-Beirat oder die Wohn-Einrichtung bestimmen einen **Wahl-Ausschuss**.

Das ist eine Gruppe von 3 Personen.

Sie sollen sich um die nächste Wahl kümmern.

Der Wahl-Ausschuss legt einen Wahl-Tag fest.

Das ist der Termin für die Wahl.

An diesem Tag soll der Bewohner-Beirat gewählt werden.

Alle Bewohner dürfen an diesem Tag wählen.

Man sagt auch: Alle Bewohner sind wahl-berechtigt.

Die Bewohner bestimmen,

wer im Bewohner-Beirat Mitglied werden soll.



Beschäftigte und Leitungs-Kräfte von der Wohn-Einrichtung oder von den Trägern oder den Behörden dürfen nicht gewählt werden.

Die Bewohner dürfen Personen vorschlagen, die in den Bewohner-Beirat kommen sollen.

Das können auch Personen sein, die nicht in der Wohn-Einrichtung wohnen.

Alle Personen, die vorgeschlagen wurden, nennt man: Bewerber.



Danach beginnt die Wahl.

Jeder Bewohner bekommt einen Stimm-Zettel.

Auf Seite **41** (siehe 1. Teil der Broschüre in schwerer Sprache) in diesem Heft können Sie sehen, wie so ein Stimm-Zettel aussieht. Dort sieht man eine Vorlage von dem Stimm-Zettel.

Jeder Bewohner darf mehrere Stimmen abgeben.
Wenn der Bewohner-Beirat 3 Mitglieder haben soll,
darf jeder Bewohner 3 Stimmen abgeben.
Wenn der Bewohner-Beirat 5 Mitglieder haben soll,
darf jeder Bewohner 5 Stimmen abgeben.



Wenn ein Bewohner nur einen Bewerber gut findet, dann darf er dem Bewerber nur 1 Stimme geben. Der Bewohner darf nicht alle seine Stimmen für einen Bewerber abgeben.

Die Wahl ist geheim.

Das bedeutet:

Niemand erfährt, von wem die Stimmen sind.

Wenn ein Bewohner bei der Wahl nicht anwesend sein kann, darf er eine **Brief-Wahl** machen.

Das bedeutet:

Der Bewohner kann vorher auf dem Stimm-Zettel ankreuzen, wen er in den Bewohner-Beirat wählen möchte.

Der Stimm-Zettel kommt in einen Umschlag.

Dieser Brief ist geheim.

Er wird erst am Tag der Wahl geöffnet.

Wenn die Stimmen gezählt werden.



Wenn alle wahlberechtigten Personen gewählt haben, werden die Stimmen gezählt.

Wer die meisten Stimmen bekommt, wird Mitglied im Bewohner-Beirat.



Es kann passieren, dass ein Bewohner und ein anderer Bewerber gleich viele Stimmen haben.

Ein anderer Bewerber kann zum Beispiel ein Angehöriger sein.

Dann wird der Bewohner Mitglied im Bewohner-Beirat.

Denn der Bewohner-Beirat soll vor allem aus den Bewohnern von der Einrichtung bestehen.

Wenn mehrere Personen gleich viele Stimmen haben, dann wird ausgelost.

Die Wahl vom Bewohner-Beirat muss von der Wohn-Einrichtung unterstützt werden.

Es dürfen keine Maßnahmen gegen eine Wahl gemacht werden.

3. Die Wahl vom nächsten Bewohner-Beirat

Nach 2 Jahren muss ein neuer Bewohner-Beirat gewählt werden.

In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach 4 Jahren.

Dann ist die Amts-Zeit vom Bewohner-Beirat vorbei.

Der Bewohner-Beirat muss die nächste Wahl vorbereiten.

Spätestens 8 Wochen, bevor die Amts-Zeit vorbei ist.

Dann bestimmt der Bewohner-Beirat den Wahl-Ausschuss.

Diese Personen können im Wahl-Ausschuss sein:

- Bewohner
- Mitarbeiter von der Einrichtung
- Ehrenamtliche



Wenn der Bewohner-Beirat keinen Wahl-Ausschuss bestimmt, dann bestimmt die Wohn-Einrichtung den Wahl-Ausschuss.

Der Wahl-Ausschuss bestimmt, wann die Wahl stattfinden soll.

Und an welchem Ort.

Er muss alle Bewohner darüber informieren.

Das muss er 4 Wochen vor der Wahl machen.

Vor der Wahl können die Bewohner Vorschläge machen, welcher Bewerber bei der Wahl gewählt werden kann.

Das nennt man: Wahl-Vorschlag.

Der Wahl-Ausschuss sammelt vor der Wahl alle Wahl-Vorschläge ein.

Die Wahl-Vorschläge schreibt er auf eine Liste.

Spätestens 1 Woche vor der Wahl gibt der

Wahl-Ausschuss die Liste bekannt.

Und wie die Wahl ablaufen soll.



Der Wahl-Ausschuss passt auf, dass bei der Wahl alles richtig läuft. Er zählt am Ende die Stimmen.

Und der Wahl-Ausschuss gibt allen das Ergebnis von der Wahl bekannt.

Es kann auch eine einfache Wahl zum Bewohner-Beirat geben. Wenn in einer stationären Einrichtung nicht mehr als 50 Menschen wohnen.

Das nennt man: Vereinfachtes Wahl-Verfahren.

Es findet eine große Wahl-Versammlung mit allen Bewohnern statt. Die Bewohner geben ihre Stimmen ab.

Wer bei der Wahl-Versammlung nicht dabei sein kann, kann vorher seine Stimme abgeben.

Die Leitung von der Wohn-Einrichtung kann bei der Wahl-Versammlung dabei sein. Aber nur, wenn es der Wahl-Ausschuss erlaubt.



Nach der Wahl kümmert sich der Wahl-Ausschuss um das 1. Treffen vom neuen Bewohner-Beirat. In dem Treffen soll der Vorsitzende vom Bewohner-Beirat gewählt werden.

Es muss ein neuer Bewohner-Beirat gewählt werden:

- Wenn er nicht mehr genug Mitglieder hat.
- Oder wenn der Bewohner-Beirat zurück getreten ist.

Das bedeutet:

Die Mitglieder wollen nicht mehr im Bewohner-Beirat sein.

Dann beginnt das Wahl-Verfahren wieder von vorn. Es wird ein Wahl-Ausschuss bestimmt. Und die Wahl wird wiederholt.

4. Wenn die Wahl falsch gelaufen ist

Bei einer Wahl können auch Fehler passieren.

Zum Beispiel:

Wenn die Wahl-Regeln nicht eingehalten wurden. Das kann das Ergebnis von der Wahl verändern.

Die Wahl kann noch mal wiederholt werden.

Dann müssen 3 wahlberechtigte Bewohner das beantragen.

Sie beantragen das bei der Heim-Aufsicht.

Dafür haben sie 2 Wochen Zeit.

Wenn die Behörde sagt:

Die Wahl soll wiederholt werden.

Dann beginnt alles wieder von vorn.

Es wird wieder ein Wahl-Ausschuss bestimmt.

Und die Wahl wird wiederholt.

So lange wie das neue Wahl-Verfahren dauert, gilt das Ergebnis aus der 1. Wahl.

Das bedeutet:

Es ist der Bewohner-Beirat im Amt, der bei der

1. Wahl gewählt wurde.





5. Wenn Mitglieder den Bewohner-Beirat verlassen

Manchmal verlassen Mitglieder den Bewohner-Beirat.

Zum Beispiel:

- Weil sie nicht mehr dabei sein wollen.
- Weil sie die Wohn-Einrichtung verlassen.
- Oder weil die Mitglieder ihre Arbeit nicht mehr gut machen.

Wenn ein Mitglied den Bewohner-Beirat verlässt, dann kommt ein neues Mitglied dazu.

Es gibt dafür aber keine neuen Wahlen.

Denn die Ergebnisse von der letzten Wahl wurden aufgehoben.

Danach haben auch noch andere Personen bei der Wahl Stimmen bekommen.

Diese Personen nennt man: Ersatz-Mitglieder.

Die Person mit den meisten Stimmen wird das neue Mitglied vom Bewohner-Beirat.

Bis es keine Ersatz-Mitglieder mehr gibt.



6. So arbeitet der Bewohner-Beirat

Der Bewohner-Beirat trifft sich jedes Jahr 2 Mal zu einer Sitzung. Oder auch öfter.

In der Sitzung werden alle wichtigen Themen besprochen.

Zum Beispiel Fragen und Probleme von den Bewohnern.

Oder Ideen und Wünsche von den Bewohnern.

Und es werden Entscheidungen getroffen.

Der Vorsitzende vom Bewohner-Beirat macht den Termin für die Sitzung.



Die Mitglieder vom Beirat oder die Leitung können dem Vorsitzenden aber auch sagen, wenn sie eine Sitzung haben wollen. Zum Beispiel wenn es ein sehr wichtiges Thema gibt. Die Leitung kann dem Vorsitzenden auch sagen, wenn sie eine Sitzung haben will.

Die Leitung von der Wohn-Einrichtung muss informiert werden, wann die Termine für die Sitzungen vom Bewohner-Beirat sind. Wenn die Leitung zu einer Sitzung eingeladen wird, dann muss sie auch zu der Sitzung kommen.

Es muss die Hälfte von den Mitgliedern anwesend sein, sonst darf der Bewohner-Beirat keine Entscheidungen treffen. Die Mitglieder vom Bewohner-Beirat stimmen über Entscheidungen ab.

Wenn es gleich viele Stimmen gibt, dann entscheidet die Stimme vom Vorsitzenden.

Der Bewohner-Beirat muss ein Protokoll zu jeder Sitzung machen.

Ein Protokoll ist eine Mitschrift.

In dem Protokoll muss stehen:

- Wann war die Sitzung?
- Wer war bei der Sitzung dabei?
- Über was wurde gesprochen?
- Welche Entscheidungen wurden gemacht?

Der Vorsitzende und noch ein Mitglied müssen das Protokoll unterschreiben.

Der Bewohner-Beirat darf auch andere Personen zu den Sitzungen einladen.

Zum Beispiel:

- Bewohner von der Einrichtung.
- Die Leitung oder den Träger von der Einrichtung.
- Mitarbeiter von der Einrichtung.
- Personen aus anderen Einrichtungen oder Behörden.
- Personen, die für das Thema wichtig sind.
 Und die sich gut mit dem Thema auskennen.

Es dürfen **Arbeits-Gruppen** vom Bewohner-Beirat gebildet werden. Eine **Arbeits-Gruppe** beschäftigt sich mit einem bestimmten Thema.

Zum Beispiel:

- Welche Ausflüge gemacht werden sollen.
- Wenn Entgelte oder Vergütungen höher werden.
 Dazu sagt man: Entgelt-Erhöhung.

Die Arbeits-Gruppe informiert dann die anderen Mitglieder vom Bewohner-Beirat über die Ergebnisse von ihrer Arbeit.

Der Bewohner-Beirat darf sich immer an die Heim-Aufsicht wenden.



7. So können die Bewohner mitwirken

Der Bewohner-Beirat muss die Bewohner über seine Arbeit informieren.

Er kann zum Beispiel einen Bericht schreiben.



1 Mal im Jahr muss es eine Veranstaltung mit den Bewohnern geben.

Das nennt man: **Informations-Veranstaltung.**In dieser Veranstaltung sollendie Bewohner alle wichtigen Dinge erfahren.

Die Bewohner dürfen sagen, wenn sie etwas beim Bewohner-Beirat nicht gut finden.

Und die Bewohner dürfen Vertrauens-Personen mit zu der Veranstaltung nehmen.



Die Leitung von der Wohn-Einrichtung soll auch zu den Informations-Veranstaltungen kommen.

Wenn der Bewohner-Beirat das möchte.

Der Bewohner-Beirat kann aber auch sagen:

Wir wollen nicht, dass die Leitung zu der Veranstaltung kommt.



Die Bewohner-Versammlung

1. Wie entsteht eine Bewohner-Versammlung?

In Wohn-Einrichtungen mit 12 Bewohnern oder weniger Bewohnern muss es keinen Bewohner-Beirat geben.

Es kann dafür eine Bewohner-Versammlung geben.

Das entscheiden die Bewohner selbst in einer Abstimmung.

Die Bewohner-Versammlung hat die gleichen Aufgaben wie der Bewohner-Beirat. Und die gleichen Rechte und Pflichten.



In der Bewohner-Versammlung können sich alle Bewohner selbst treffen.

Die Leitung von der Wohn-Einrichtung informiert die Bewohner bei der Bewohner-Versammlung.

Es kann über alle Angelegenheiten gesprochen werden.



1. Bewohner-Versammlung ein.

Die Wohn-Einrichtung leitet die Bewohner-Versammlung.

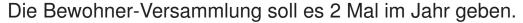
So lange, bis ein Vorsitzender gewählt wird.

Die Bewohner wählen in der 1. Bewohner-Versammlung einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet dann die Bewohner-Versammlung.

Er macht die Termine für die nächsten

Bewohner-Versammlungen und lädt alle Bewohner dazu ein.



Der Vorsitzende muss 2 Wochen vorher die Bewohner dazu einladen.



2. So können die Bewohner mitwirken

Die Bewohner können dem Vorsitzenden von der

Bewohner-Versammlung sagen, was sie besprechen möchten.

Der Vorsitzende schreibt alles auf einen Plan.

Der Plan heißt: Tages-Ordnung.

In der Tages-Ordnung stehen alle Dinge, die in einer Bewohner-Versammlung besprochen werden sollen.

Die Wohn-Einrichtung informiert die Bewohner über alle Angelegenheiten von der Wohn-Einrichtung.

Und die Wohn-Einrichtung legt bei der

Bewohner-Versammlung einen Bericht vor.

Der Bericht ist über die Arbeit der Wohn-Einrichtung.

Der Bericht heißt: Tätigkeits-Bericht.

Jeder Bewohner soll einen Bericht bekommen.

Dann kann jeder dazu seine Meinung sagen.

Wenn in der Bewohner-Versammlung Entscheidungen gemacht werden sollen, müssen die Bewohner erst darüber abstimmen.

Wenn die meisten Bewohner mit der Entscheidung einverstanden sind, dann gilt die Entscheidung auch.

Die Entscheidungen müssen auch den Bewohnern gesagt werden, die nicht bei der Versammlung waren.

Über die Bewohner-Versammlung muss ein **Protokoll** zu jeder Sitzung gemacht werden.

Ein Protokoll ist eine Mitschrift.

In dem Protokoll muss stehen:

- Wann war die Sitzung?
- Wer war bei der Sitzung dabei?
- Über was wurde gesprochen?



Plan

• Welche Entscheidungen wurden gemacht?

Die Leitung von der Wohn-Einrichtung und noch ein Mitarbeiter von der Wohn-Einrichtung müssen das Protokoll unterschreiben.

Die Teilnehmer von der Bewohner-Versammlung müssen bei ihrer Arbeit unterstützt werden.

Sie dürfen wegen ihrer Arbeit keinen Vorteil oder Nachteil bekommen.

Der Bewohner-Fürsprecher

Ein Bewohner-Fürsprecher ist eine Person.

Die Person hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohner-Beirat.

Er darf bei wichtigen Entscheidungen mitwirken. Und er vertritt die Interessen von den Bewohnern der Einrichtung.



Der Bewohner-Fürsprecher wird von der Heim-Aufsicht ausgesucht, wenn kein Bewohner-Beirat gewählt werden konnte.

Die Person muss aber einverstanden sein.

Wenn die Person nicht Bewohner-Fürsprecher sein möchte, muss die Behörde eine andere Person aussuchen.

Die Bewohner können der Behörde Vorschläge machen, wer der Bewohner-Fürsprecher sein soll.

Der Bewohner-Fürsprecher darf kein Bewohner sein. Er darf auch kein Mitarbeiter von der Einrichtung oder von anderen Einrichtungen sein.

Und er darf nicht zur Heim-Aufsicht gehören.

Das bedeutet:

Der Bewohner-Fürsprecher muss **unabhängig** sein. Er darf sich nicht beeinflussen lassen.

Ein Bewohner-Fürsprecher hat 2 Jahre Amts-Zeit. Er kann danach wieder bestimmt werden. Auch mehrmals.



Der Bewohner-Fürsprecher soll die Interessen und Bedürfnisse von den Bewohnern vertreten.

Und er soll die Bewohner unterstützen.

Sie sollen eine eigene Bewohner-Vertretung bilden.

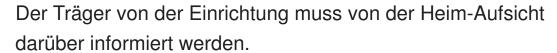
Wenn es eine Bewohner-Vertretung gibt,

wird kein Bewohner-Fürsprecher mehr gebraucht.

Die Heim-Aufsicht kann bestimmen, dass es einen neuen Bewohner-Fürsprecher geben soll.

Zum Beispiel:

- Wenn der alte Bewohner-Fürsprecher keine gute Arbeit macht.
- Oder wenn er die Arbeit nicht mehr machen möchte.
- Oder wenn die Bewohner sich nicht mehr gut mit dem Bewohner-Fürsprecher verstehen.



Und die Einrichtung sagt den Bewohnern Bescheid.



Noch mehr Hinweise

1. Buß-Geld

Ein Buß-Geld ist so etwas wie eine Geld-Strafe.

Das Buß-Geld bezahlt der Träger oder die Leitung von einer Wohn-Einrichtung oder von einer anderen Wohn-Form. Wenn sie gegen die Mitwirkungs-Verordnung verstoßen.

Ein Verstoß ist zum Beispiel:

- Wenn sie die Bewohner-Vertretung nicht unterstützen.
- Wenn sie die Bewohner-Vertretung nicht mitwirken lassen.
- Wenn die Wahl vom Bewohner-Beirat gestört wird.
 Oder wenn die Wahl gar nicht statt-findet.
- Wenn die Arbeit von der Bewohner-Vertretung oder vom Bewohner-Fürsprecher gestört wird.
- Oder wenn die Bewohner-Vertretung oder der Bewohner-Fürsprecher die Arbeit gar nicht machen kann.

Dann wird das Buß-Geld an die Heim-Aufsicht bezahlt.

2. Regeln für den Übergang

Es gibt noch Regeln für den Übergang von der alten Heim-Mitwirkungs-Verordnung zu der neuen Mitwirkungs-Verordnung.

Zum Beispiel:

Nach dem alten Heim-Recht bestehende

- Heim-Beiräte,
- Angehörigen-Beiräte und Betreuer-Beiräte,
- Heim-Fürsprecher, die von der Heim-Aufsicht bestimmt wurden.



Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Amts-Zeit abgelaufen ist. Auch wenn die neue Mitwirkungs-Verordnung schon gilt.

Die Amts-Zeit dauert meistens 2 Jahre.

Erst nach der Amts-Zeit wird eine neue Bewohner-Vertretung gewählt.

Oder ein neuer Bewohner-Fürsprecher ernannt.

3. Wann gilt die Mitwirkungs-Verordnung?

Die Mitwirkungs-Verordnung gilt seit dem 1. April 2016.

Jeder soll sich an die Regeln aus der Mitwirkungs-Verordnung halten.



Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration ist: Petra Grimm-Benne.